

Vergabekriterien für landkreiseigene Wohnbaugrundstücke

1. Vergabeverfahren

Mit Veröffentlichung der Bauplatzvergabe (kreiseigene Homepage, Anschlags-
tafel, Printmedien, Social-Media) erfolgt die Festsetzung einer Bewerbungsfrist.
Das ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Bewerbungsformular und die
geforderten Nachweise sind schriftlich oder per E-Mail beim Landkreis Northeim
einzureichen. Sie müssen dem Landkreis Northeim bis zum Ablauf der Bewer-
bungsfrist zugehen.

Aus den eingehenden Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt, beginnend bei
der Bewerbung mit der höchsten Punktzahl. Die Punktezahl wird gemäß den
unter 3. genannten Vergabekriterien ermittelt. Änderungen der zu bewertenden
Tatsachengrundlagen, die nach Ende der Bewerbungsfrist eintreten, werden
nicht mehr berücksichtigt.

Das Auswahlrecht bzgl. eines zu vergebenden Grundstücks steht jeweils dem
Bewerber mit der höchsten Punktezahl zu. Bei Punktegleichheit entscheidet die
größere Anzahl an Haushaltsangehörigen, kindergeldberechtigten Kindern. Im
Falle einer gleichen Anzahl kindergeldberechtigter Kinder entscheidet das Los
über die Reihenfolge. Es können die präferierten Grundstücke angegeben wer-
den. Das Auswahlrecht kann einmal ausgeübt werden.

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zu vergebenden Grundstü-
cke, wird aus den überzähligen Bewerbungen eine Ersatzbewerberliste entspre-
chend den erreichten Punkten erstellt, beginnend beim Punktbesten.

Erklärt ein Bewerber nach der Zuteilung eines Grundstücks den angebotenen
notariellen Kaufvertrag nicht abschließen zu wollen, kommt der Bewerber der
Ersatzbewerberliste mit der höchsten Punktezahl für die freigewordene Baupar-
zelle zum Zug.

Ein bedingungsfreier Verkauf von Parzellen ohne Beachtung dieses Vergabe-
verfahrens durch den Landkreis Northeim ist möglich, wenn im Vergabeverfah-
ren nicht alle Bauplätze vergeben werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Grundstückserwerb gegen den Landkreis Northeim
kann im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht begründet werden.

Im notariellen Kaufvertrag wird zudem eine Bauverpflichtung aufgenommen.
Danach ist innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages mit dem
Bau zu beginnen. Nach Ablauf dieser Frist ohne entsprechende Bautätigkeit fällt
das Baugrundstück an den Landkreis Northeim zurück. Die Kosten der Rück-
übertragung hat der Käufer zu tragen.

2. Teilnahmeberechtigung am Vergabeverfahren

Für eine Teilnahme am Vergabeverfahren müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Bewerber müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.
- Es können sich nur natürliche Personen bewerben.
- Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre (minderjährigen) Kinder nicht antragsberechtigt.
- Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft (werden nachfolgend zusammen als „Lebensgemeinschaftspartner“ bezeichnet) - können nur eine gemeinsame Bewerbung einreichen.
- Bei zwei Bewerbern einer gemeinsamen Bewerbung wird bei den einzelnen Fragen die Antwort des Bewerbers gewertet, welche die höhere Punktezahl erzielt.
- Bewerber dürfen nicht bereits Eigentümer eines zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstückes im Gebiet des Landkreises Northeim sein.
- Bei falschen oder unvollständigen Angaben erfolgt ein Ausschluss vom Vergabeverfahren.

3. Punktekatalog und Vergabekriterien

Die rechtliche Voraussetzung für die Anwendung des Punktesystems ist die gleichwertige Gewichtung von sozialen Kriterien und Kriterien im Bereich der Ortsansässigkeit/Wohnsituation und ehrenamtlichem Engagement. Es können maximal 260 Punkte erreicht werden (130 Punkte Soziale Kriterien; 130 Punkte Ortsansässigkeit/Wohnsituation/Ehrenamt)

Vergabekriterien

1. Soziale Kriterien	
1.1. Kinder	
Der Landkreis möchte bei der Vergabe der Bauplätze Familien unterstützen und berücksichtigt deshalb die Anzahl der vorhandenen Kinder. Berücksichtigt werden nur Kinder bis zum 18. Lebensjahr, die im Haushalt des Bewerbers leben. Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird als Kind angerechnet.	
Je Kind	20 Punkte
<i>(maximal 80 Punkte)</i>	
1.2. Schwerbehinderung bzw. Pflegebedürftigkeit	

Schwerbehinderung bzw. Pflegebedürftigkeit der bewerbenden Person bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen (Kind/Elternteil der bewerbenden Person) ab einem Grad der Behinderung von 50% bzw. ab Pflegegrad 1, 2 oder 3 (durch Behindertenausweis nachzuweisen/ durch Bescheinigung der Pflegeversicherung nachzuweisen).	
Behinderungsgrad über 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	20 Punkte
Behinderungsgrad über 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	30 Punkte
<i>(maximal 50 Punkte)</i>	
<i>Punktezahl für soziale Kriterien maximal 130 Punkte</i>	
2. Ortsansässigkeit / Wohnsituation / Ehrenamt	
2.1 Hauptwohnsitz	
Bauwillige mit einem aktuellen Hauptwohnsitz im Kreisgebiet sollen begünstigt werden. Es soll berücksichtigt werden, wie lange eine bewerbende Person bereits im Landkreis wohnt bzw. in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz im Kreisgebiet hatte. Nebenwohnsitz unterbricht immer und wird generell nicht berücksichtigt. Bei der Feststellung des ehemaligen Hauptwohnsitzes werden die Jahre addiert.	
je volles Jahr	5 Punkte
<i>(maximal 100 Punkte)</i>	
2.2 ehrenamtliches Engagement (seit mind. 1 Jahr)	
Aktiver Dienst in einer Hilfsorganisation (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz, THW)	
je Tätigkeit	10 Punkte
Aktiv in einem Verein als gewähltes Mitglied in einer Vorstandschaft oder als Gruppen- bzw. Abteilungsleiter	
je Amt	10 Punkte
<i>(maximal 30 Punkte)</i>	
<i>Punktezahl für Ortsansässigkeit / Wohnsituation / Ehrenamt maximal 130 Punkte</i>	